

Antrag des Regierungsrates vom 23. Juli 2003

4093

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Lehrpersonalverordnung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 23. Juli 2003,

beschliesst:

I. Die Änderung des Anhanges zur Lehrpersonalverordnung vom 23. Juli 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels hat der Kantonsrat am 19. November 2001 gestützt auf einen Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2001 die §§ 7 und 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (LS 414.41) geändert. Die Gesetzesänderung, die auf den 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, ermöglicht es, dass qualifizierte Berufsleute mit einer mindestens dreijährigen Berufspraxis in besonderen Ausbildungsgängen zu Volksschullehrpersonen ausgebildet werden können (so genannte Quereinsteigerinnen- und Quereinsteigerkurse).

Mit Beschluss vom 3. September 2002 genehmigte der Bildungsrat gemäss § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule diese besonderen Ausbildungsgänge. Der Regierungsrat erliess am 2. Oktober 2002 gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule die Verordnung über das besondere Aufnahmeverfahren

(LS 414.413) für diese Ausbildungsgänge und legte das Mindestalter für die Zulassung auf 28 Jahre fest.

Die besonderen Ausbildungsgänge unterscheiden sich von den herkömmlichen Ausbildungsgängen der Lehrerbildung – die als Vollzeit-ausbildung ausgestaltet sind – insbesondere dadurch, dass nach einer Vollzeit-Basisausbildung von drei Semestern für die Primarlehrkräfte bzw. von vier Semestern für die Sekundarlehrkräfte ein praxisbegleitetes Studium von vier bzw. fünf Semestern folgt. Im praxisbegleiteten Studium unterrichten die Studierenden neben der Ausbildung ein 50% Pensum an der Volksschule, wobei in der Regel zwei Studierende eine Vollstelle teilen. Sie werden unterstützt von besonders ausgebildeten Praxislehrpersonen vor Ort und durch Dozierende der Pädagogischen Hochschule. Die besonderen Ausbildungsgänge haben im Herbst 2002 für die Sekundarlehrkräfte und im Frühling 2003 für die Primarlehrkräfte begonnen. Der erste Kurs für die Sekundarlehrkräfte umfasst 29 Studierende, derjenige für die Primarlehrkräfte 38 Studierende.

B. Die neue Regelung

Im Schuljahr 2004/05 werden die ersten Studierenden der besonderen Ausbildungsgänge mit einer provisorischen Lehrbefähigung im Unterricht an der Volksschule eingesetzt werden können. Auf diesen Zeitpunkt hin ist im Anhang der Lehrpersonalverordnung als Teil D eine neue Lohnskala für diese Unterrichtenden zu schaffen. Die neue Lohnskala unterscheidet drei Alterskategorien. Der für die praxisbegleitete Studienszeit ausgerichtete Lohn wird zu 90% des Bruttolohnes der voraussichtlich erreichten Einstufung berechnet:

Primarschule

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Teils	Mindestalter bei Abschluss	Zahl anrechenbarer Jahre (Alter minus 23 Jahre)	Davon Unterrichtstätigkeit (zu 100%)	Davon Berufstätigkeit (zu 50%)	Anrechenbare Jahre Unterrichts- und Berufstätigkeit	Ein-stufung	Jahresgrundlohn 100%	<i>Jahreslohn mit 90% (bei BG 100%)</i>
29j–35j	31 Jahre	8 Jahre	1 Jahr	3,5 Jahre (50% von 7 J.)	4 Jahre	04	85 885	77 297
36j–42j	38 Jahre	15 Jahre	1 Jahr	7 Jahre (50% von 14 J.)	8 Jahre	06	89 060	80 154
Ab 43j	45 Jahre	22 Jahre	1 Jahr	10,5 Jahre (50% von 21 J.)	11 Jahre	08	91 486	82 337

Oberstufe

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Teils	Mindestalter bei Abschluss	Zahl anrechenbarer Jahre (Alter minus 24 Jahre)	Davon Unterrichtstätigkeit (zu 100%)	Davon Berufstätigkeit (zu 50%)	Anrechenbare Jahre Unterrichts- und Berufstätigkeit	Einstufung	Jahresgrundlohn 100%	Jahreslohn mit 90% (bei BG 100%)
30j–36j	32 Jahre	8 Jahre	1,25 Jahr	3,38 Jahre (50% von 6,75 J.)	4 Jahre	04	94 406	84 965
37j–43j	39 Jahre	15 Jahre	1,25 Jahr	6,88 Jahre (50% von 13,75 J.)	8 Jahre	06	97 804	88 024
Ab 44j	46 Jahre	22 Jahre	1,25 Jahr	10,375 Jahre (50% von 20,75 J.)	11 Jahre	08	101 200	91 080

Die Anstellung der Studierenden des praxisbegleiteten Studiums erfolgt auf einer bewilligten Lehrstelle. Für die Gemeinden und den Kanton ergeben sich daher durch den Einsatz dieser besonderen Kategorie von Unterrichtenden keine Mehrkosten.

Im Rahmen des praxisbegleiteten Studiums werden die Studierenden zeitlich befristet im Unterricht eingesetzt. Damit wird ein Anstellungsverhältnis begründet, das mit einem Vikariat vergleichbar ist. Mit Beschluss vom 23. Juli 2003 hat der Regierungsrat in § 31 a der Lehrpersonalverordnung (LS 412.311) eine Regelung für diese Studierenden geschaffen. Danach gelten für die Anstellung der Studierenden des praxisbegleiteten Studiums sinngemäss die Bestimmungen über das Vikariat.

Gemäss § 28 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes (LS 412.31) bedarf die Änderung des Anhangs der Lehrpersonalverordnung der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi

Lehrerpersonalverordnung (Änderung)

(vom 23. Juli 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Anhang zur Lehrerpersonalverordnung

D. Lohnskalen der Studierenden der praxisbegleiteten Studiengänge

Primarschule

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Studiums	Jahresgrundlohn (in Franken)
29–35 Jahre	77 297
36–42 Jahre	80 154
Ab 43 Jahre	82 337

Oberstufe

Alter bei Beginn des praxisbegleiteten Studiums	Jahresgrundlohn (in Franken)
30–36 Jahre	84 965
37–43 Jahre	88 024
Ab 43 Jahre	91 080

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2004/05 (16. August 2004) in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi